

Kurztitel

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 235/1962 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 390/1976

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.1977

Außerkrafttretensdatum

31.12.1983

Abkürzung

HGHAG

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text**Urlaub.**

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Art. I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390, anzuwenden sind.

(2) Während desurlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs. 2 abzugelenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei einem Urlaubsanspruch von 24 Werktagen das zweifache und bei einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen das zweieinhalbfache der monatlichen Geldbezüge.

(3) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs. 1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit.

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2024

Gesetzesnummer

10008191

Dokumentnummer

NOR40260923